

Anschlussmarkt

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 Gültigkeit: 01.10.2002 – 31.05.2010	Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Gültigkeit: 01.06.2010 – 31.05.2023	Bedeutung für Vertragswerkstätten, Ersatzteillieferanten und unabhängige Werkstätten
Marktanteilschwelle	Für quantitativen selektiven Vertrieb: Lieferant bis zu 40%. (Art. 3 Abs. 1)	Hier gelten die Bestimmungen aus Verordnung (EU) Nr. 330/2010 → jedes an der Vereinbarung beteiligte Unternehmen bis zu 30%. (Art. 3 Abs. 1)	Hat eine Vertragspartei mehr als 30 % der Marktanteile, fallen die Vereinbarungen nicht unter die GVO → es gilt Art. 101 AEUV. Der rein qualitative Selektivvertrieb fällt unter bestimmten Umständen in der Regel nicht unter Art. 101 AEUV. (Leitlinien zur Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Randnummer 43)
Zugang zu technischen Informationen	Der Kfz-Lieferant darf den unabhängigen Marktbeteiligten den Zugang zu technischen Informationen nicht verweigern. (Art. 4 Abs. 2)	Bleibt erhalten; wird jedoch nicht mehr in der GVO sondern in den dazugehörigen Leitlinien geregelt; unabhängigen Marktteilnehmern muss Zugang zu technischen Informationen gewährt werden. (Leitlinien zur Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Randnummer 62 ff.)	Auch weiterhin muss unabhängigen Marktteilnehmern Zugang zu technischen Informationen gewährt werden.

Anschlussmarkt

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 Gültigkeit: 01.10.2002 – 31.05.2010	Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Gültigkeit: 01.06.2010 – 31.05.2023	Bedeutung für Vertragswerkstätten, Ersatzteillieferanten und unabhängige Werkstätten
Vertrieb von Ersatzteilen	<p>Der Verkauf von Ersatzteilen von Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten darf nicht beschränkt werden. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. i)</p> <p>Ein Lieferant von Originalersatzteilen, Instandsetzungsgeräten etc. darf beim Verkauf dieser Waren an zugelassene oder unabhängige Händler/Werkstätten oder Endverbraucher nicht beschränkt werden. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. j)</p>	<p>Bleibt so erhalten. (Art. 5 Buchst. a)</p> <p>Bleibt so erhalten nur das hier von „Ersatzteilen“ gesprochen wird und nicht von „Originalersatzteilen“. (Art. 5 Buchst. b)</p>	<p>Vertragswerkstätten dürfen auch weiterhin Ersatzteile an unabhängige Werkstätten verkaufen.</p> <p>Ein Ersatzteillieferant darf auch weiterhin Ersatzteile an zugelassene und unabhängige Händler/Werkstätten sowie an Endverbraucher verkaufen.</p>
Anbringung von Waren- oder Firmenzeichen auf den Teilen	<p>Ein Lieferant von Bauteilen, die zur Erstmontage verwendet werden, darf sein Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen effektiv und gut sichtbar anbringen. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. l)</p>	<p>Bleibt so erhalten. (Art. 5 Buchst. c)</p>	<p>Ein Ersatzteillieferant darf auch weiterhin sein Waren- oder Firmenzeichen auf Ersatzteilen anbringen, die für die Erstmontage vorgesehen sind.</p>

Anschlussmarkt

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 Gültigkeit: 01.10.2002 – 31.05.2010	Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Gültigkeit: 01.06.2010 – 31.05.2023	Bedeutung für Vertragswerkstätten, Ersatzteillieferanten und unabhängige Werkstätten
Vertragslaufzeit/ Mindestkündigungsfristen	Mindestlaufzeit: fünf Jahre Mindestkündigungsfrist: zwei Jahre (kann sich in bestimmten Fällen auf ein Jahr verkürzen). (Art. 3 Abs. 5)	Weggefallen; soll durch nationalstaatliches Vertragsrecht und einen Verhaltenskodex geregelt werden.	Zur Klärung solcher Fragen muss sich die Vertragswerkstatt an nationalstaatlichem Recht und am Verhaltenskodex des Herstellers orientieren.
Begründung der Kündigung	Die schriftliche Kündigung muss eine ausführliche objektive und transparente Begründung enthalten. (Art. 3 Abs. 4)	Weggefallen.	Der Vertragswerkstatt kann ordentlich gekündigt werden, ohne dass sie dafür eine objektive Begründung erhält.
Übertragungsrecht	Lieferant muss der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf eine andere Werkstatt des Vertriebssystems zustimmen. (Art. 3 Abs. 3)	Weggefallen.	Eine Vertragswerkstatt kann ihren Vertrag nicht ohne Zustimmung des Herstellers übertragen.

Anschlussmarkt

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 Gültigkeit: 01.10.2002 – 31.05.2010	Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Gültigkeit: 01.06.2010 – 31.05.2023	Bedeutung für Vertragswerkstätten, Ersatzteillieferanten und unabhängige Werkstätten
Verpflichtung zum Schlichtungsverfahren	Jede Vertragspartei hat das Recht bei Meinungsverschiedenheiten einen unabhängigen Schiedsrichter anzurufen. (Art. 3 Abs. 6)	Weggefallen; soll durch Verhaltenskodex geregelt werden.	Die Vertragswerkstatt findet für die Verpflichtung zu einem Schlichtungsverfahren keine Regelung in der GVO. Im Verhaltenskodex ist eine solche Verpflichtung aber enthalten.
Wartungen und Reparaturen während der Garantielaufzeit	Verbraucher darf sein Fahrzeug außerhalb der Gewährleistung auch in unabhängigen Werkstätten reparieren lassen ohne dass die Gewährleistungspflicht des Herstellers erlischt (falls die Arbeiten nicht fehlerhaft ausgeführt werden). (Leitfaden zur GVO 1400/2002 Frage 37)	Grundsätzliche keine Veränderung. (Leitlinien Randnummer 69)	Auch unabhängige Werkstätten dürfen Reparaturen außerhalb der Garantie durchführen ohne dass die Gewährleistungspflicht des Herstellers erlischt.

Anschlussmarkt

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 Gültigkeit: 01.10.2002 – 31.05.2010	Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Gültigkeit: 01.06.2010 – 31.05.2023	Bedeutung für Vertragswerkstätten, Ersatzteillieferanten und unabhängige Werkstätten
Gebrauch von Ersatzteilen während der Garantielaufzeit	Ein Händler oder eine zugelassene Werkstatt darf nicht darin beschränkt werden, für die Wartung und Instandsetzung eines Fahrzeugs Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile von einem dritten Unternehmen zu beziehen. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. k)	Bleibt erhalten; für Reparaturen, die nicht unter die Gewährleistung fallen, darf der Hersteller nicht die Verwendung von Ersatzteilen mit seinem Markenzeichen vorschreiben. (Leitlinien Randnummer 69)	Für Reparaturen außerhalb der Garantie dürfen auch andere als die vom Hersteller gelieferten Originalersatzteile verwendet werden ohne dass die Gewährleistungspflicht des Herstellers erlischt.

[Link zur Homepage des WFEB e.V.](#)